

An

Teilnehmer der Arbeitsgruppe
Österreichischer Gemeindebund
Österreichischer Städtebund
Softwareanbieter
BEV
BMI SU-ZMR
BRZ
BKA

Abt. Register, Klassifikationen u. Methodik

HR Mag. Dr. Norbert Rainer

Sachb.: Sonja Steffek

Telefon: +43 (1) 711 28-7936

Fax: +43 (1) 712 86 22

E-Mail: sonja.steffek@statistik.gv.at

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:

Datum: 15. Februar 2010

Ergebnisprotokoll 7. Sitzung der Arbeitsgruppe „GUI-Oberfläche“, „XML-Schnittstelle“ und „Inhaltliche Erweiterungen“

Die 7. Sitzung der Arbeitsgruppe „GUI-Oberfläche“, „XML-Schnittstelle“ und „Inhaltliche Erweiterungen“ wurde am 21. Jänner 2010 in der Statistik Austria abgehalten.

In der Sitzung wurde über den aktuellen Stand sowie den Ablauf der Inbetriebnahme von AGWR II berichtet. Neben der Darstellung der wichtigsten Neuerungen der GWR-Novelle wurden die fachspezifischen und organisatorischen Begleitmaßnahmen für die Inbetriebnahme von AGWR II präsentiert und diskutiert.

Aktueller Stand der Entwicklung AGWR II

Herr Preier berichtet, dass die Entwicklungsarbeiten an AGWR II mit Juni vergangenen Jahres abgeschlossen wurden. Der Build, der alle Funktionalitäten enthielt, wurde am 6. Juli 2009 übermittelt. Seither wurden intensive Tests durch das Testcenter der BRZ sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Statistik Austria durchgeführt. Die dabei aufgetretenen Fehler wurden laufend bereinigt. Gleichzeitig wurden auch – nicht zuletzt aufgrund von Rückmeldungen durch externe Tester (Softwareanbieter) – letzte Adaptierungen vorgenommen, um einzelne Abläufe zu vereinfachen, Anzeigen übersichtlicher zu gestalten oder Bezeichnungen in der Applikation durch aussagekräftigere zu ersetzen.

Offen sind noch die Tests der Abgleiche zu ZMR und BEV. Diese werden erst mit dem endgültigen Build durchgeführt und werden ab KW 6 durchgeführt. Vorab wurden bereits Abzüge des Datenbestands des GWR I an ZMR zur Überprüfung der Vollzähligkeit sowie an das BEV für die Neubefüllung und die Prüfung der Einspielroutine übermittelt.

Am 29.01.2010 soll der endgültige Build zur Verfügung stehen. Bis 05.02.2010 wird neben der künftigen Schulungsumgebung auch das Produktivsystem aufgesetzt und steht dann für Tests zur Verfügung.

Änderung des Bundesgesetzes über das Gebäude- und Wohnungsregister

Die Kundmachung des BGBl. I Nr. 125/2009 erfolgte am 16.12.2009, mit dem eine Änderung des GWR-Gesetzes (BGBl. I Nr. 9/2004) vorgenommen wurde. http://ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2009_I_125/BGBLA_2009_I_125.html

Einrichtung und Führung des Gebäude- und Wohnungsregisters §1 Abs.3

Künftig wird zwischen einem zentralen Gebäude- und Wohnungsregister, das vornehmlich statistischen Zwecken und einem lokalen Gebäude- und Wohnungsregister auf Gemeindeebene, das vornehmlich Verwaltungszwecken dient, unterschieden. Das neue lokale Gebäude- und Wohnungsregister wird den Gemeinden künftig von der Bundesanstalt unentgeltlich per Gesetz als Dienstleistung zur Verfügung gestellt.

Grund für diese Trennung war die Regelung im Statistikgesetz, wonach Daten aus statistischen Erhebungen nicht wieder in die Verwaltung zurückfließen dürfen. Um das Ziel, Daten des GWR verstärkt für Verwaltungshandlungen nutzbar zu machen und dadurch einen Mehrwert zu generieren, verwirklichen zu können, wurde die Trennung in zentrales- und lokales Gebäude- und Wohnungsregister eingeführt. Die Inhalte des lokalen Gebäude- und Wohnungsregisters decken sich mit jenen des zentralen Gebäude- und Wohnungsregisters. Die Wartung beider Register erfolgt durch die Gemeinden weiterhin über die gemeinsame Meldeschiene in einem Schritt.

Einrichtung der Energieausweisdatenbank § 1 Abs. 4

Die Bundesanstalt Statistik Austria hat als Dienstleister der Länder und Gemeinden im Gebäude- und Wohnungsregister eine gesonderte Datenbank (Energieausweisdatenbank) für die elektronische Registrierung von Energieausweisen einzurichten.

Durch die Einrichtung der Energieausweisdatenbank soll eine einheitliche technische Plattform für die Registrierung der Energieausweise zur Verfügung gestellt werden. Die Energieausweisdatenbank stellt ein Verwaltungsregister dar, in dem administrative Daten geführt werden (Verwaltungsdaten der Energieausweise) und dessen Inhalte auch für statistische Zwecke herangezogen werden können.

Die Verfahren zur Erstellung der Energieausweise, die Form und Inhalt des Energieausweises liegen im Zuständigkeitsbereich der Länder und werden durch die Länder festgelegt. Die Dateneinbringung erfolgt durch die Energieausweisaussteller. Nachdem in einigen Bundesländern auch eigene Landesdatenbanken eingerichtet wurden (beispielsweise ZEUS) können Energieausweise auch über die Landesdatenbank direkt in die zentrale Energieausweisdatenbank eingemeldet werden, wenn landesrechtliche Vorschriften dies vorsehen.

Im Gegenzug erhalten die Gemeinden einen unentgeltlichen Zugriff auf die in der Energieausweisdatenbank verspeicherten Daten für ihre Gemeinde. Diese Daten können dann von den Gemeinden für unterschiedliche Zwecke, wie für Auswertungen und Aussagen zu umwelt- und energiepolitischen Fragestellungen oder als Grundlage für die Entwicklung oder die Evaluierung der bereits umgesetzten Energie- und Klimaschutzvorhaben, genutzt werden.

Begriffsbestimmungen § 2

Die Überarbeitung der Begriffsbestimmungen in GWR I war Thema mehrerer Arbeitsgruppensitzungen und wurde daher nur kurz angesprochen. Ziel war zum einen auch die Führung jener Gebäude im AGWR II zu ermöglichen, die bisher nicht korrekt oder überhaupt

nicht geführt werden konnten, wie bisher beispielsweise Gebäude mit gemischter Nutzung, wie Nutzung für Wohnzwecke und für landwirtschaftliche Tätigkeiten.

Weiters musste eine umfassende Definition gefunden werden, unter der sich die Definitionen unterschiedlicher Gesetzestexte (z.B. Bauordnungen, Bewertungsgesetz, Energieausweisvorlagegesetz, OIB-Richtlinie 6) vereinen lassen.

Zur Klarstellung wurden die Begriffsbestimmungen „Bauwerk“, „Nebengebäude“, „sonstige Nutzungseinheit“ aufgenommen.

Mit AGWR II ist es nun auch möglich Gebäude mit weniger als 20 m² zu führen. Wie bereits im GWR I sind Nebengebäude (z.B. Gartenhäuschen) auch weiterhin nicht verpflichtend einzugeben. Auf Ersuchen von Gemeinden wurde jedoch die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf auf freiwilliger Basis, auch die Führung von Nebengebäuden zu ermöglichen.

Bei der Migration der Daten von GWR I nach AGWR II werden die bereits verspeicherten „sonstigen Baulichkeiten“ automatisiert als „Gebäude“ mit einer Nutzungseinheit angelegt. War auf dieser Adresse davor bereits ein Gebäude vorhanden, dann wird dieses automatisch als Hauptgebäude gekennzeichnet. Alle in GWR I bereits eingegebenen Gebäudeunterscheidungen werden bei der Migration in AGWR II übernommen.

Hr. Pongratz erkundigt sich nach den Regeln, wann in AGWR II eine Gebäudeunterscheidung zu setzen ist. Hr. Preier führt aus, dass im AGWR II für jede Adresse ein Gebäude als Hauptgebäude definiert werden kann. Für ein Hauptgebäude ist die Angabe der Gebäudeunterscheidung nicht notwendig, auch wenn mehrere Gebäude auf der Adresse vorhanden sind. Bei mehreren nicht gleichwertigen Gebäuden auf einer Adresse (z.B. ein Wohnhaus und ein Werkstatt) kann das Wohngebäude als Hauptgebäude festgelegt werden. Für dieses Gebäude muss dann keine Gebäudeunterscheidung getroffen werden. Für das als Werkstatt genutzte Gebäude muss nach wie vor eine Gebäudeunterscheidung eingetragen werden. Befinden sich an einer Adresse zwei oder mehr Wohngebäude, so sind diese weiterhin zu unterscheiden (z.B. Stiege 1, Stiege 2).

Zugriffsrechte zum Register § 7

Ein Grund für das Redesign AGWR war der Wunsch nach einer verstärkten Nutzung des GWR für Verwaltungszwecke, die auch immer wieder von Städtebund und Gemeindebund gefordert wurde.

Ziel war es daher, im AGWR II die Nutzung jener Objektdaten, die ohnedies bei den Gemeinden aufliegen und von den Gemeinden in das GWR eingebracht werden, für die Verwaltungsstellen des Bundes und der Länder für die Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zugänglich zu machen, damit diese Daten nicht erneut bei den Eigentümern, sonstigen Registern oder direkt bei den Gemeinden beschafft werden müssen.

Zugriff erhalten:

- Die Länder erhalten einen Zugriff auf alle GWR-Daten ihres Landes sobald landesrechtliche Vorschriften bezüglich der Führung der Energieausweisdatenbank geschaffen wurden;
- das BMWFJ auf die Daten des GWR in Hinblick auf die Daten der Energieausweise für Meldungen über die Verbesserung des Gebäudebestandes und der neu errichtenden Gebäude gegenüber der Europäischen Kommission bzw. als Grundlage für Maßnahmen zum Klimaschutz und zu einer weiteren Senkung des Energieeinsatzes in Gebäuden;

- das BMG auf die Daten des GWR für die Vollziehung der im Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (LMSVG) sowie der im Veterinärrecht normierten Aufgaben;
- das BMLFUW auf bestimmte Daten des GWR für Zwecke der Umsetzung des Abfallwirtschaftsgesetzes, des Emissionsschutzgesetzes für Kesselanlagen, der Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikomanagementpläne etc.;
- das Bundesministerium für Finanzen für die Optimierung der Abläufe und damit eine Beschleunigung bei der Einheitsbewertung wodurch im Weiteren die Ausstellung von Grundsteuerbescheiden beschleunigt werden kann.

Der Zugriff erfolgt dabei als Lesezugriff (GUI) sowie mittels Webservices. Im Gesetz wurde genau festgelegt, auf welche Daten des AGWR II die einzelnen Ministerien Zugriff erhalten, sodass es letztlich nicht eine Rolle Ministerium geben wird, sondern für jedes Ministerium eine eigene Rolle geschaffen werden muss.

Seitens der Teilnehmer der Arbeitsgruppe werden die Kosten, die für Gemeinden mit der Inbetriebnahme von AGWR II anfallen, angesprochen. Herr Preier hält fest, dass die Applikation AGWR II von der Statistik Austria unentgeltlich zu Verfügung gestellt wird. Aufgrund der E-Government-Vorgaben ist AGWR II in den Portalverbund eingebunden und kann von den Gemeinden über jedes Stammportal genutzt werden mit dem Ziel, alle Anwendungen der Gemeinde mit einer einzigen Anmeldung zugänglich zu machen. Anfallende Kosten werden von Portalbetreibern für die Benutzerverwaltung sowie sonstige von ihnen angebotene Serviceleistungen verrechnet.

Eine weitere Frage bezieht sich auf die Möglichkeit einer Verknüpfung des AGWR II mit dem Kraftfahrzeugregister. Herr Preier weist noch einmal darauf hin, dass eine Nutzung der AGWR II-Daten möglich ist, so dafür ein gesetzlicher Auftrag vorliegt.

Diskutiert wurde auch die Nutzung der GWR-Daten für die Einheitswertfeststellung in Hinblick auf die Datenqualität der Bestandsdaten. Herr Preier führt dazu näher aus, dass die Einheitswertfeststellung über das AGWR II ausschließlich im Falle einer Neuerrichtung oder eines An-, Auf- oder Umbaus erfolgen soll und insbesondere im Falle der Neuerrichtung und damit Neuerfassung eines Objekts die Qualität von Verwaltungsdaten vorliegt bzw. im Falle einer Baumaßnahme an einem Bestandsgebäude die Qualität der Bestandsdaten durch die Gemeinde hergestellt werden sollte. Er weist auch noch einmal auf die Möglichkeit der Gemeinden hin, im AGWR II Daten als „durch die Gemeinde geprüft“ und damit Daten mit Verwaltungsqualität zu kennzeichnen.

Offen ist immer noch die Umsetzung des Baubeschreibungsformulars durch die Länder, welches die Gemeinden hier enorm unterstützen würde. Herr Preier weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass kein Vertreter des Städtebundes oder Gemeindebundes bei der Arbeitsgruppensitzung anwesend ist und stellt fest, dass seitens des Bundes kein weiterer Druck auf die Länder hinsichtlich der Umsetzung des Baubeschreibungsformulars in den Bauordnungen ausgeübt werden kann, dass Städtebund, Gemeindebund oder auch Gemeinden und Städte selbst hier tätig werden müssten.

Ausständig ist auch die Regelung der Türnummernvergabe durch die Länder. Dies ist nicht zuletzt in Hinblick auf die Führung von Energieausweisen im Interesse der Länder, soll ein Energieausweis mit der entsprechenden Nutzungseinheit im GWR oder einer Zone, welcher die entsprechenden Nutzungseinheiten des GWR zugeordnet werden, verknüpft werden.

Übergangsbestimmungen § 11

Hinsichtlich der neu zu führenden Merkmale wurde im Gesetz festgelegt, dass diese bei Objekten des Bestandes erst im Anlassfall von der Gemeinde nachgeführt werden müssen.

Weiters wurde im Gesetz festgelegt, dass sobald nach den landesrechtlichen Vorschriften in einem Land im Bauverfahren alle Merkmale gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 und 4 zu erheben sind, von der Statistik Austria diese Merkmale - soweit sie noch nicht im Gebäude- und Wohnungsregister erfasst sind - durch Befragung bei den Eigentümern bzw. Hausverwaltungen zu erheben sind. Nachdem die Statistik Austria nicht über die notwendigen Daten zu Eigentümern und Hausverwaltung verfügt, wurden Grundbuchsgerichte, Finanzbehörden und Gemeinden zur Mitwirkung bei der Ermittlung und Zuordnung der Eigentümer und Hausverwaltungen zu den Gebäuden, Wohnungen und sonstigen Nutzungseinheiten gesetzlich verpflichtet.

Herr Preier spricht hierzu auch die Problematik an, aufgrund dieser Vorgabe, z.T. qualitativ hochwertige Verwaltungsdaten von Gemeinden wieder durch Daten aus einer Erhebung zu überschreiben. Die für die Erhebung und Weiterverarbeitung der Daten notwendigen Verfahren können seiner Ansicht nach nur gemeinsam mit den Städten und Gemeinden als Dateneinhaber in einer Arbeitsgruppe festgelegt werden.

Migration GWR I - AGWR II

Seitens der Statistik Austria wurde ein fachliches Migrationskonzept erstellt, welches die fachlich korrekte Überführung des Datenbestands des GWR I in AGWR II sicherstellen soll. In diesem Konzept wurden Regeln definiert, nach denen einerseits jene Merkmale, bei denen sich die Definition oder der Wertevorrat gegenüber GWR I ändert, Neuberechnet und übergeführt werden. Darüber hinaus muss für alle jene Merkmale, die sich hinsichtlich ihrer Definitionen und Wertevorräte gegenüber GWR I nicht ändern und direkt übernommen werden können, eine Prüfung dahingehend vorgenommen werden, ob die Ausprägungen bei der Datenmigration entsprechend dem Wertevorrat gesetzt wurden. Ist dies nicht der Fall, wird auch bei diesen Merkmalen eine Neuberechnung entsprechend den Regeln für AGWR II vorgesehen.

Im Rahmen der Arbeitsgruppe wurde die Migration der wichtigsten Merkmale vorgestellt und diskutiert.

Die wichtigsten Neuerungen

- Sonstige Baulichkeiten werden in Gebäude umgewandelt;
- Für alle Nutzflächen eines Gebäudes gibt es Nutzungseinheiten;
- Neues Flächenmanagement;
 - Nettoflächen werden nur auf Ebene der NTZ erfasst;
 - Bei den NTZ ist die Führung von Teilflächen pro Gebäudeebene der NTZ möglich;
 - Nettoflächen je Geschöß und Gesamtnettofläche des Gebäudes werden automatisch errechnet;
 - Die Eingabe von Bruttoflächen ist ab der Ebene der Geschoße vorgesehen;
 - Die Bruttoflächen des ganzen Gebäudes können somit ebenfalls automatisch errechnet werden;
 - Sind Bruttoflächen der Geschoße nicht bekannt, kann die Gesamtbruttofläche erfasst werden;

➤ Erweiterung der Merkmale bei Gebäuden und NTZ

Bereits in GWR I verspeicherte Straßen und Adressen können direkt ins AGWR II übernommen werden.

Sonstige Baulichkeiten

Objekte, die in GWR I als „Sonstige Baulichkeiten“ geführt wurden, werden in AGWR II in Gebäude mit einer NTZ umgewandelt.

Die Art dieser im Zuge der Migration neu angelegten NTZ ergibt sich aus der Beschreibung der ursprünglichen „Sonstigen Baulichkeit“. Für die Befüllung der Flächenangaben wird die Angabe der „verbauten Fläche“ aus GWR I übernommen. Die Anzahl der Räume der NTZ wird mit 1 befüllt. Als Lage der NTZ wird bei der Migration „Erdgeschoß“ eingetragen.

Nutzungsart

Die Nutzungsarten der Nutzungseinheiten werden in AGWR II erweitert. Bei bestehenden NTZ werden die bisherigen Angaben übernommen. In Gebäuden mit Flächenangaben bei „Keller“, „Privatgarage im Gebäude“ und „Verkehrs-/ Versorgungsflächen“ wird jeweils eine neue NTZ gebildet und die entsprechende Nutzungsart eingetragen.

NTZ in GWR II	Datenquelle GWR I
Landwirtschaftliche Nutzung	sonstige Baulichkeit
Kirche, sonstige Sakralbauten	sonstige Baulichkeit
Pseudobaulichkeit	sonstige Baulichkeit
Sonstiges Bauwerk	sonstige Baulichkeit
Privatgarage	sonstige Baulichkeit Flächeneintrag am Gebäude
Kellerflächen	Flächeneintrag am Gebäude
Verkehrs- und Versorgungsflächen	Flächeneintrag am Gebäude
Dachbodenflächen	Keine Angaben in GWR I

Erfassung der Geschoße im AGWR II

In AGWR II wird auf Gebäudeebene die Anzahl der oberirdischen und unterirdischen Geschoße erfasst und entsprechend viele Geschoße mit der entsprechenden Geschoßbezeichnung am Gebäude angelegt.

Auf Ebene der NTZ kann in AGWR II als Lage nur ein Geschoß ausgewählt werden, dass am Gebäude bereits besteht.

Geschoße oberirdisch * 3 unterirdisch 1 Geschoße bereitstellen

Detaillierte Flächenangaben

Nr.		(* Bruttogrundfläche pro Geschoß (m²))	Nettogrundfläche pro Geschoß (m²)	Geschoßhöhe (m)	Bauweise
<input type="checkbox"/>	Dachgeschoß		170,00		
<input type="checkbox"/>	1. Stock		198,00		
<input type="checkbox"/>	Erdgeschoß		192,00		
<input type="checkbox"/>	Keller		200,00		
	nicht zugeordnet	900,00			

NTZ-Adresse * Tür Türnummer * 1 Topnummer *
 Lage * im Erdgeschoß Stock * Beschreibung

Nutzungsart * Wohnung

Nutzfläche und Wohnräume Nutzfl.: 78,00 Anz. Räume inkl. Küche ab 4m²: 4

Geschoßaufteilung Nutzungseinheit verteilt sich über * 1 Geschoße Geschoße bereitstellen

Flächen

Gebäudeebene	Nutzfläche *	Raumhöhe	Anz. Räume inkl. Küche ab 4m² *
<input type="checkbox"/> Erdgeschoß	78,00		4
<input type="checkbox"/> Dachgeschoß			
<input type="checkbox"/> 1. Stock			
<input type="checkbox"/> Erdgeschoß			
<input type="checkbox"/> Keller			

Gewählte Geschoße entfernen

Für die Migration wird die Lage der NTZ aus GWR I in AGWR II übernommen und damit auch die Gebäudeebene befüllt. Die Geschoße am Gebäude werden aus der Lage und der Stockwerksangabe der Nutzungseinheiten ermittelt und auf Ebene des Gebäudes geschrieben. Ist in GWR I für ein Gebäude eine NTZ mit der Lage Erdgeschoß gespeichert, wird diese bei der Migration in AGWR II übernommen und für dieses Gebäude ein Geschoß Erdgeschoß auf Gebäudeebene angelegt.

Geschoße oberirdisch * 3 unterirdisch 1 Geschoße bereitstellen

Detaillierte Flächenangaben

Nr.		(* Bruttogrundfläche pro Geschoß (m²))	Nettogrundfläche pro Geschoß (m²)	Geschoßhöhe (m)	Bauweise
<input type="checkbox"/>	Dachgeschoß		170,00		
<input type="checkbox"/>	1. Stock		198,00		
<input type="checkbox"/>	Erdgeschoß		192,00		
<input type="checkbox"/>	Keller		200,00		
	nicht zugeordnet	900,00			

NTZ-Adresse * Tür Türnummer * 1 Topnummer *
 Lage * im Erdgeschoß Stock * Beschreibung

Nutzungsart * Wohnung

Nutzfläche und Wohnräume Nutzfl.: 78,00 Anz. Räume inkl. Küche ab 4m²: 4

Geschoßaufteilung Nutzungseinheit verteilt sich über * 1 Geschoße Geschoße bereitstellen

Flächen

Gebäudeebene	Nutzfläche *	Raumhöhe	Anz. Räume inkl. Küche ab 4m² *
<input type="checkbox"/> Erdgeschoß	78,00		4
<input type="checkbox"/> Dachgeschoß			
<input type="checkbox"/> 1. Stock			
<input type="checkbox"/> Erdgeschoß			
<input type="checkbox"/> Keller			

Gewählte Geschoße entfernen

- Werte können direkt aus GWR I übernommen werden
- Werte werden automatisch aus den Angaben der Lage übernommen
- Werte werden automatisch aus den Einträgen der NTZ auf das Gebäude übernommen

Geschoße der NTZ in AGWR II

In AGWR II können NTZ, die sich über mehrere Geschoße erstrecken, abgebildet werden. Nachdem diese Information aus GWR I nicht bekannt ist, wird bei der Migration von GWR I nach AGWR II die Anzahl der Geschoße der NTZ immer auf 1 gesetzt. Ist in GWR I ein Eintrag im Feld Lage vorhanden, wird dieser Eintrag in AGWR II übernommen und gleichzeitig auch für die Gebäudeebene übernommen.

Die Nutzfläche der NTZ und die Anzahl der Räume werden aus GWR I übernommen und der Gebäudeebene der NTZ zugeordnet. Bei NTZ mit Lage „unbekannt“ werden diese Angaben unter „nicht zugeordnet“ geführt.

NTZ-Adresse	* Tür	Türnummer	*	Topnummer	*
Lage	im Erdgeschoß	Stock	*	Beschreibung	
Nutzungsart	* Wohnung				
Nutzfläche und Wohnräume	Nutzfl.: 84,00 Anz. Räume inkl. Küche ab 4m ² : 5				
Geschoßaufteilung	Nutzungseinheit verteilt sich über * 1		Geschoße <input type="button" value="Geschoße bereitstellen"/>		
Flächen	Gebäudeebene	Nutzfläche *	Raumhöhe	Anz. Räume inkl. Küche ab 4m² *	
	<input type="checkbox"/> Erdgeschoß	84,00		5	
	<input type="checkbox"/> Nicht zugeordnet				
<input type="button" value="Gewählte Geschoße entfernen"/>					

- Werte können direkt aus GWR I übernommen werden
- Werte werden automatisch aus den Angaben der Lage übernommen

Migration der Flächenangaben am Gebäude

Das Feld „Überbaute Grundfläche“ wird in AGWR II aus den Werten des Feldes „verbaute Fläche“ aus GWR I befüllt. Einträge für „bebaute Fläche (BEV)“ können ebenfalls direkt aus GWR I übernommen werden. Der Wert der „Bruttogeschoßfläche“ (Gesamtbruttofläche des Gebäudes) aus GWR I wird in das Feld „Bruttogrundfläche“ übernommen, sowie für die Befüllung der detaillierten Flächenangaben als Summe der Bruttogrundflächen je Geschoß (m²) unter „nicht zugeordnet“ eingetragen.

Die Nutzflächen der einzelnen NTZ werden aus den migrierten Einträgen der Nutzfläche der aktiven NTZ errechnet und am Gebäude automatisch für das entsprechende Geschoß unter „Nettogrundfläche pro Geschoß“ eingetragen. Gleichzeitig wird daraus die Gesamtnettogrundfläche des Gebäudes errechnet.

Flächen	Überbaute Grundfläche	190,00 m ²	bebaute Fläche (BEV)	0,00 m ²		
	Bruttogrundfläche	611,00 m ²	Nettogrundfläche	598,00 m ²		
Geschoße	oberirdisch * 3	unterirdisch 1	<input type="button" value="Geschoße bereitstellen"/>			
Detaillierte Flächenangaben ⤴						
	Nr.		(* Bruttogrundfläche pro Geschoß (m ²))	Nettogrundfläche pro Geschoß (m ²)	Geschoßhöhe (m)	Bauweise
<input type="checkbox"/>		Dachgeschoß		150,00		
<input type="checkbox"/>	1	Stock		164,00		
<input type="checkbox"/>		Erdgeschoß		184,00		
<input type="checkbox"/>		Keller		100,00		
		nicht zugeordnet	611,00			

- Werte können direkt aus GWR I übernommen werden
- Werte werden automatisch aus den Angaben der Nutzfläche auf Ebene der NTZ errechnet
- Werte werden automatisch aus den Einträgen der Nettogrundfläche pro Geschoß (m²) errechnet

Können NTZ-Nutzflächen keinem Geschöß zugeordnet werden, wird die Nettogrundfläche unter „nicht zugeordnet“ eingetragen.

Errichtungsdatum/Errichtungsjahr/Bauperiode

In AGWR II wird zusätzlich zum Errichtungsdatum die „Bauperiode“ geführt, wobei das Feld Bauperiode in AGWR II ein Pflichtfeld ist.

Das Feld Errichtungsdatum muss nur bei einer Bauperiode ab 2004 verpflichtend befüllt werden. Bei einer Bauperiode vor 2004 ist ein Eintrag in das Feld Errichtungsdatum nicht zwingend notwendig. Optional kann jedoch auch zur Bauperiode vor 2004 ein Errichtungsjahr oder Errichtungsdatum angegeben werden.

Bei der Migration werden die nachstehenden Einträge aus GWR I in AGWR II nur als Bauperiode übernommen. Da hier bei der Erstbefüllung des GWR I im Feld „Errichtungsdatum“ der letzte Tag der jeweiligen Bauperiode eingetragen wurde, kann keine Aussage darüber getroffen werden, wann das Gebäude tatsächlich errichtet wurde.

Errichtungsdatum/ Bauperiode GWR 1	Bauperiode AGWR II	Errichtungs- jahr AGWR II	Errichtungs- datum AGWR II
31.12.1918	Vor 1919	-	-
31.12.1944	1919-1944	-	-
31.12.1960	1945-1960	-	-
31.12.1970	1961-1970	-	-
31.12.1980	1971-1980	-	-
31.12.1985	1981-1990	-	-

Aus Einträgen im GWR I ab dem Jahr 1986, die ein Errichtungsdatum 31.12.xxxx haben, werden im AGWR II das Feld „Bauperiode“ und das „Errichtungsjahr“ befüllt, da hier bei der Erstbefüllung des GWR I der letzte Tag des jeweiligen Jahres (nicht das tatsächliche Errichtungsdatum) in das Feld „Errichtungsjahr“ eingetragen wurde, das genaue Errichtungsjahr damit aber bekannt ist.

Errichtungsdatum/ Bauperiode GWR 1	Bauperiode AGWR II	Errichtungs- jahr AGWR II	Errichtungs- datum AGWR II
31.12.1986	1981-1990	1986	-
⋮	⋮	⋮	-
31.12.1990	1981-1990	1990	-
31.12.1991	1991-2000	1991	-
⋮	⋮	⋮	-
31.12.2000	1991-2000	2000	-
31.12.2001	2001	2001	-
31.12.2002	2002	2002	-
31.12.2003	2003	2003	-

Die übrigen Daten zur Errichtungsdatum/Bauperiode wurden von den Gemeinden in GWR I eingetragen und können in AGWR II für die Befüllung der Felder Bauperiode sowie Errichtungsdatum herangezogen werden.

Errichtungsdatum/ Bauperiode GWR 1	Bauperiode AGWR II	Errichtungs- jahr AGWR II	Errichtungs- datum AGWR II
27.09.1967	1961-1970		27.09.1967
15.02.1982	1981-1990	-	15.02.1982
31.12.2004	2004	-	31.12.2004
03.05.2006	2006	-	03.05.2006
31.12.2009	2009	-	31.12.2009

Ist in GWR I kein Errichtungsdatum vorhanden, wird in AGWR II kein Errichtungsdatum, kein Errichtungsjahr und keine Bauperiode eingetragen.

Gebäudeeigenschaft

Die Berechnung erfolgt in AGWR II nicht mehr wie in GWR I anhand der Bruttoflächen pro Nutzungsart am Gebäude, sondern aufgrund der Nettogrundflächen pro Nutzungsart. Nicht einbezogen werden dabei Keller-, Garagen-, Versorgungs- und Dachbodenflächen.

Einen Sonderfall stellen Gebäude mit Wohnflächen und landwirtschaftlichen Flächen dar. Hier wurde eine Regel definiert, die besagt, dass Gebäude mit einer NTZ Wohnung von mindestens 25m² Nutzfläche, die Gebäudeeigenschaft „Wohngebäude“ erhalten, unabhängig davon, wie groß die NTZ mit der Nutzungsart „landwirtschaftliche Nutzung“ ist. Damit soll verhindert werden, dass Bauernhäuser mit großen landwirtschaftlich genutzten Anbauten nicht mehr als Wohngebäude geführt werden können.

Für die Berechnung der Gebäudeeigenschaft der bisher als sonstige Baulichkeiten geführten Gebäude gilt:

- Ein Gebäude ist nur dann eine freistehende Privatgarage, wenn es keine anderen Nutzungen gibt. Gibt es noch andere Nutzungen, dann wird die Fläche Privatgarage nicht berücksichtigt.
- Bei Nutzflächen Kirche wird die Gebäudeeigenschaft nach dem überwiegenden Anteil gerechnet.
- Eine „Pseudobaulichkeit“ darf nur eine NTZ mit der Nutzung Pseudobaulichkeit haben.
- Ein „sonstiges Bauwerk“ darf nur eine NTZ mit der Nutzung sonstiges Bauwerk haben.

Gebäudeunterscheidung/Hauptgebäude

In AGWR II kann bei zwei oder mehreren Gebäuden auf einer Adresse, die nicht „gleichrangig“ sind (Bsp. Wohngebäude, Garage), eines als „Hauptgebäude“ gekennzeichnet werden. Für dieses Gebäude muss keine Gebäudeunterscheidung angegeben werden. Alle übrigen Gebäude benötigen auch weiterhin eine Gebäudeunterscheidung. Gibt es mehrere „gleichwertige“ Gebäude (z.B. nur Wohngebäude) auf einer Adresse, ist auch in AGWR II weiterhin für alle eine Gebäudeunterscheidung zu treffen.

Bei der Migration von GWR I auf AGWR II wird die Markierung „Hauptgebäude“ nur in jenen Fällen automatisch gesetzt, in denen an einer Adresse ein einziges Gebäude, das bereits in

GWR I ein Gebäude war, und ein oder mehrere ehemalige sonstige Baulichkeiten übergeführt werden. Bei der Migration werden die sonstigen Baulichkeiten zu Gebäuden. Jenes Gebäude, das bereits in GWR I bestanden hat, erhält die Kennzeichnung „Hauptgebäude“. Im Falle einer Adresse mit mehreren Gebäuden, die bereits in GWR I Gebäude waren, wird bei keinem Gebäude die Markierung „Hauptgebäude“ gesetzt.

Status für Gebäude und Nutzungseinheit

Der Status „inaktiv“ wird in AGWR II auf Gebäude- und Nutzungseinheitenebene auf „Abbruch“ geändert. Der Status „nie existent“ kann nach Produktivsetzung von AGWR II von den Gemeinden gesetzt werden.

Adressen und Gebäude, die bei der Erstbefüllung von GWR I mit Default-Werten (20 m²) angelegt und seit Inbetriebnahme von GWR I (26.11.2004) lediglich von der Gemeinde inaktiv gesetzt wurden, werden bei der Migration auf „Nie existent“ gesetzt.

Bauvorhaben

In AGWR II werden bei einem Bauvorhaben An-, Auf- oder Umbau, nur jene NTZ dem Bauvorhaben zugeordnet, die Teile dieses Bauvorhabens sind. Alle übrigen NTZ bleiben dem Gebäude zugeordnet, wodurch sie weiterhin im Bestande bearbeitbar sind.

Für Bauvorhaben, die keine Neuerrichtung sind, wird in AGWR II genau angegeben, um welche Baumaßnahme es sich handelt

- Zubau (Anbau)
- Zubau (Aufbau)
- Dachgeschoßausbau
- Umfassende Sanierung
- Umbau

Bei der Migration werden die in GWR I als „An-, Auf- oder Umbau“ geführten Baumaßnahmen in AGWR II auf Umbau gesetzt.

Produktivsetzung AGWR II

Vor der Produktivsetzung sind noch Anpassungen der Systemumgebung notwendig. Diese werden mit Übergabe des abnahmefähigen Builds in KW 4 begonnen.

Termin	Aktivität
22.01.2010	Abschluss der Migration von GWR I auf AGWR II
25.01-05.02.2010	Aufbau der endgültigen Schulungsumgebung und der ersten Testumgebung für Produktivsystem
08.02-19.02.2010	Test der Produktivumgebung einschl. Abgleiche mit ZMR, BEV
26.02.2010	Simulation der Produktivsetzung (einschl. BEV, ZMR)
12.03.2010	Aufsetzen der Produktivumgebung

Nach Abschluss der Arbeiten und Fertigstellung der Schulungs- und Produktivumgebung werden die GWR I – Applikationsverantwortlichen sowie Portalbetreiber über die technischen Details und Testmöglichkeit informiert.

Gleichfalls werden auch Bürgermeister, Applikationsverantwortliche, Gemeindebund, Städtebund, Softwareanbieter und Stammportalbetreiber bis zur Produktivsetzung in regelmäßigen

Abständen und entsprechender Detailliertheit über die technischen Details und den Detailablauf der Umstellung informiert.

Termine	Aktivitäten
21.01.2010	USER-Group
29.01.2010	Informationsschreiben an Bürgermeister, Gemeindebund, Städtebund, Softwareanbieter, Stammportalbetreiber
12.02.2010	Informationsschreiben an GWR I – Applikationsverantwortliche, technische Detaillierung und Mitteilung der Testmöglichkeit auf Schulungsumgebung (GWR I Datenbank auf AGWR II migriert)
12.03.2010	Infoschreiben an Bürgermeister, Applikationsverantwortliche, Gemeindebund, Städtebund, Softwareanbieter und Stammportalbetreiber; Mitteilung der technischen Details für Produktivsetzung AGWR II
19.03.2010	email an Applikationsverantwortliche über Stand der Abschlussarbeiten für Produktivsetzung AGWR II und Detailablauf der Umstellung

Dienstag, den 23. März 2010 erfolgt um 18:00 Uhr die Abschaltung der Applikation GWR I. Die Applikation GWR I steht ab diesem Zeitpunkt bis zur Inbetriebnahme von AGWR II nicht zur Verfügung. Entsprechende Informationen dazu werden zeitgerecht auf unserer Homepage veröffentlicht bzw. als E-Mail an die Gemeinden versandt.

Anschließend an die Abschaltung erfolgt die Datenmigration des Datenbestands aus GWR I nach AGWR II. Gleichzeitig wird der migrierte Datenbestand an das BEV für die Befüllung des Adressregisters sowie an das ZMR für einen Abgleich des Datenbestands übermittelt. Damit soll sichergestellt werden, dass Inkonsistenzen zwischen den Dateninhalten des AGWR II, des Adressregisters sowie des ZMR ausgeschlossen werden können.

Die Inbetriebnahme von AGWR II erfolgt am 29. März. 2010, um 10.00 Uhr.

Unterstützende Maßnahmen für AGWR II-Nutzer

Schulungen durch Softwarefirmen (Train-the-Trainer)

Aufgrund der Vielzahl von Softwareprodukten, welche in den Gemeinden zum Einsatz gelangen und welche Funktionalitäten des AGWR II in unterschiedlichem Ausmaß abdecken, wurde für die Schulung der AGWR II-Nutzer ein Schulungskonzept erstellt, welches auf dem Train-the-Trainer Prinzip aufbaut. Das Schulungsprogramm der jeweiligen Softwarefirma kann so individuell auf jene Funktionalitäten zugeschnitten werden, welche von Gemeindemitarbeiterinnen und Gemeindemitarbeitern direkt im AGWR II ausgeführt werden.

Im Vorfeld wurden dafür seitens der Statistik Austria Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Softwarefirmen geschult, wobei insbesondere auf die neuen Funktionalitäten des AGWR II eingegangen wurde. Dadurch war es für die Softwarefirmen möglich bereits ab Herbst 2009 Schulungen für Gemeindemitarbeiter und Gemeindemitarbeiterinnen abzuhalten.

Schulungsvideos (e-learning)

Parallel dazu wird von der Statistik Austria kostenlos eine webbasierte Trainingsanwendung zur Verfügung gestellt, die es erlaubt wiederholt sowie zeit- und ortsunabhängig bei Bedarf das Wissen über einzelne Funktionalitäten aufzufrischen, zu wiederholen oder den Umgang damit zu erlernen. Die Trainingsanwendung stützt sich auf multimediale Lerninhalte, die interaktiv gestaltet sind, sodass Benutzerinnen und Benutzer den Ablauf der einzelnen Funktionalitäten nicht lediglich visuell nachverfolgen können, sondern aktiv in den Prozess eingebunden sind und einzelne Schritte – nach Anweisung - selbst ausführen müssen.

Ein Schulungsvideo wird exemplarisch im Rahmen der Arbeitsgruppe für die Teilnehmer gezeigt.

Menü > Suche > Straßenliste > Adressenliste

ROLLE: 01007 BENUTZER: Barbara.Dostal@statistik.gv.at

Speichern

Geocodierungsclient

Grundstücksnummern verwalten

Neues Gebäude nacherfassen

Neues Bauvorhaben (Neuerichtung)

Adresse neu

Info **Hollabrunn** Gemeindegkennziffer: 31022 Adresscode: *neu* Vulgname: Grundstücksnummernadresse, aktive Gebäude: 0 geeignet für Wohnzwecke:

Max-Muster-Weg

Ortschaft: Hollabrunn Ortschaftskennziffer: 03793

Straße: Max-Muster-Weg Straßenkennziffer: 120172 Straßensuche

Postleitzahl: * Postleitzahlgebietsname:

Adressanzeige: Max-Muster-Weg 2 Status: aktiv

Hausnummer: HNr.1: 2 Buchst.: Verb.: HNr.2: Intervall: keine Angabe HNr. Text:

Katastralgemeinde: Katastralgemeindenummer:

Hauptgrundstücksnummer: B. Altenmarkt im Thale Gnr.2: RW: HW: Meridian: Aspersdorf Breitenwaida Dietersdorf Eggersdorf im Thale Einlagenzahl: Einzersdorf im Thale h Grund: Gaisberg Groß

Weitere Grundstücksnummern: **Hollabrunn** Klesdorf Kleinkadolz Kleinstelzendorf Kleinsteteldorf Magersdorf Mariathal Oberfellabrunn Puch In Raschala Somberg Fd Suttelbrunn Weyerburg Wieselsfeld Wolfsbrunn

Referenz-Key

Hofname

Gültigkeitsdatum Adressregister

Frei zu beschreibende Felder

Adresse durch Gemeinde geprüft

Aufschließung: Feld3: Feld4:

Wählen Sie bitte die Katastralgemeinde "Hollabrunn" aus.

GWR-Schulungsapplikation und GWR-Hotline

Neben den Schulungen durch die Softwarefirmen sowie die Trainingsanwendung stehen den Benutzern im AGWR II auch weiterhin die bereits vom GWR I bekannte GWR-Schulungsapplikation (gespiegelte Applikation und Datenbank des Produktivsystem) sowie für fachliche Fragen und für telefonische Einschulung die GWR-Hotline sowie ein fachliches wie auch ein technisches Handbuch zur Verfügung.

Schlussbemerkungen

Die Unterlagen sowie die Präsentationen zur Sitzung werden den Teilnehmern wie gewohnt auf der Homepage zu AGWR II unter http://www.statistik.at/web_de/services/adress_gwr_online/adress_gwr_ii/index.html zur Verfügung gestellt.

Sonja Steffek

Name		Titel	Gemeinde/Firma/Institution	Unterschrift
Berninger	Boris		Franz Kraus Soft- und Hardware Ges.m.b.H	
Dörr	Doris		Statistik Austria	
Dostal	Barbara		Statistik Austria	
Dvorak	Friederike		Statistik Austria	
Egger	Waltraud		Stadtgemeinde Leoben	
Fromwald	Josef	Ing.	Statistik Austria	
Gepperth	Marianne		Neuhold Datensysteme Ges.m.b.H	
Grahofer	Wolfgang	Dipl.-Ing.	Wiener Neustadt	
Gspan	Peter		Bundesministerium für Finanzen	
Haberfellner	Andrea	Mag.	IKT Linz GmbH	
Hartbauer	Raimund		Comm-unity	
Hemetsberger	Markus	Mag.	Amt der NÖ Landesregierung	
Hubmann	Ingrid		Stadt Graz	
Kacsich	Robert	Dipl.-Ing.	PSC Public Software & Consulting GmbH	entschuldigt
Kastner	Patricia		Gemdat NÖ	
Kamper	Gernot		Stadt Wien	
Kisser	Friedrich	Ing.	Schwechat	
Kleinbichler	Heimo		Stadt Villach	
Klocker	Johann	DI	Dornbirn	
Klotz	Stefan	Dipl.-Ing.	BEV-Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen	
Krusic	Peter		Stadt Graz	
Lechner	Josef	Mag.	BMI SU-ZMR	
Maurer	Karl	Ing.	Stadt Wien	

Megla	Karin		Stadt Graz	
Minar	Robert		Stadt Wien	
Mussi	Christian	Ing.	Initiative EDV Ges.mbh	
Netzer	Hans- Werner		Bundesministerium für Finanzen	
Nowak	Richard	Ing.	Stadt Wien/Städtebund	
Orsolits	Leo	Ing.	Neuhold Datasysteme GmbH	
Österreicher	Wolfgang		Maria Enzersdorf	entschuldigt
Österreichischer Gemeindebund				entschuldigt
Palmeshofer- Gassner	Sabine		Gemdat OÖ	
Pongratz	Johann		Wolfsberg	
Pfleger	Robert	Dipl.-Ing	Wiener Neustadt	
Preier	Josef		Statistik Austria	
Preissegger	Josef		Gemeindeinformatik GmbH	
Rahming	Markus	Ing.	Stadt Wien	
Resperger	Josef		Initiative EDV Ges.mbh	
Steffek	Sonja	Mag.	Statistik Austria	
Tiefenbacher	Harald		Stadt Villach	
Tsaklidis	Aris		Stadt Graz	
Tscharnuter	Herbert		Stadt Villach	
Vogler	Franz	Dipl.-Ing.	Tiroler Landesregierung	
Vollmann	Kurt		Statistik Austria	
Wohlmuth	Harald		Statistik Austria	